

Nachrichten

Amtliche Mitteilung der Gemeinde



07/2019

„Advent im Dorf“

Adventmarkt am 30. November, ab 15 Uhr.
Viele regionale Anbieter freuen sich auf Ihr Kommen!



Fotoalia



Aus der Gemeindestub'n, Winterdienst
Das moderne Oö. Baurecht
Bürgerservice, Adventmarkt
Veranstaltungen, Ärztedienst

2 - 3
4 - 5
6 - 7
8



Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Oktober 2019 wurden folgende Tagesordnungspunkte abgehandelt:

Nachtragsvoranschlag 2019

Gemeinde und KG

Der Nachtragsvoranschlag 2019 sieht im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von € 3.398.600,- vor und konnte somit ausgeglichen bilanziert werden.

Beim außerordentlichen Voranschlag sind Gesamtausgaben (einschließlich Abwicklung der Soll-Abgänge 2018) von € 1.556.200,- und Gesamteinnahmen (einschließlich der Abwicklung von Soll-Überschüssen 2018) von € 1.594.900,- budgetiert. Insgesamt ist 2019 im außerordentlichen Haushalt nach den derzeit vorliegenden Zahlen mit einem Soll-Überschuss von € 28.700,- zu rechnen.

Im Nachtragsvoranschlag der VFI sind im ordentlichen Haushalt Ausgaben

von € 149.400,- und Einnahmen von € 106.700,- vorgesehen, sodass zum Ausgleich des Haushaltes ein Verlust von € 42.700,- in den außerordentlichen Haushalt übertragen werden muss.

Rechnungsabschluss 2018

Der Rechnungsabschluss 2018 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Eferding einer Prüfung unterzogen und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Der Prüfbericht wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Da in der Zwischenzeit durch die Novellierung der OÖ. Gemeindeordnung

1990 wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten sind, wurde die Muster Geschäftsordnung überarbeitet und im Heft 45 der Schriftenreihe des OÖ. Gemeindebundes neu aufgelegt. Diese Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Kommunalkredit – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für 2 Finanzierungen hat es bisher keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Gemeinde und der Kommunalkredit Austria AG gegeben.

Die dem Gemeinderat vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden beschlossen.

„nah & versorgt“ - Haibacher Nahversorgung

Der Titel „nah und versorgt“ erhält eine klare Botschaft. Es muss uns allen ein Kernanliegen sein, dass die Rahmenbedingungen für ein funktionierendes Nahversorgungsangebot passen. Noch sind wir in der glücklichen Lage, eine weitgehend intakte Nahversorgungsstruktur zu haben.

Sicherlich sind zukünftig vermehrte Anstrengungen nötig, das Nahversorgungsangebot zu erhalten und allfällige Lücken zu schließen.

Es sind vor allem die Bewohner unserer Gemeinde, die als Kunde, als Patient oder Gast die Nahversorgung aufrecht erhalten, indem sie das lokale Angebot annehmen, ihre Einkäufe, Arztbesuche und Besorgungen so weit als möglich vor Ort tätigen und damit unsere kleinräumige Struktur stärken.

Öffnungszeiten Lagerhaus & neuer Postpartner:

Seit 11. November ist das Lagerhaus neuer Postpartner in Haibach.

Montag bis Freitag 7.30 bis 12 Uhr und 13 bis 16.30 Uhr

Samstag: 8 bis 12 Uhr *Am Samstag ist keine Postannahme!*

Bankstelle Haibach - neue Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr

Montag 16.30 bis 18.30 Uhr Freitag 14 bis 16 Uhr

Die SB-Zone ist von Montag bis Sonntag, jeweils von 5 bis 24 Uhr, geöffnet.

Nahversorger Bäckerei-Cafe Scheuer: Mit Nahversorgung ist in erster Linie der Lebensmittelhandel gemeint. Dank der Investition seitens der Familie Scheuer ist auch hier wieder eine gute Versorgung gewährleistet.

Montag bis Freitag 5 bis 12 Uhr

Dienstag bis Freitag 14 bis 18 Uhr

Samstag 5 bis 12.30 Uhr

Sonntag 8 bis 11.30 Uhr *keine Feinkost!*

Tankstelle und Radsport Plöckinger:

Die Neuausrichtung des Betriebes und damit verbundene Arbeiten erfordern, dass der Betrieb nur vorübergehend bis 4. Dezember 2019 geschlossen ist.

Zwischen 5. Dezember 2019 und 29. Februar 2020 gelten folgende Öffnungszeiten:

Winter-Öffnungszeiten Tankstelle:

Donnerstag und Freitag, 7 bis 18 Uhr

Samstag, 7 bis 17 Uhr

Winter-Öffnungszeiten Geschäft:

Donnerstag und Freitag, 8 bis 18 Uhr

Samstag, 8 bis 17 Uhr

Ab 1. März 2020 gelten wieder die bewährten Sommeröffnungszeiten.

„nah & versorgt“ wird auch

in Zukunft gelingen, wenn

alle Kräfte zusammenwirken!



Winterdienst & Straßenverkehr

Die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes und die gewerblichen Schneepflugfahrer werden sich auch im kommenden Winter bemühen, den Winterdienst zur Zufriedenheit aller Gemeindeglieder durchzuführen.



Wir ersuchen um Verständnis, dass nicht alle Verkehrswege zur selben Zeit geräumt werden können!

K. Pointner

Beschädigte Schneestangen

Natürlich kommt es auch bei Verkehrsteilnehmern gelegentlich einmal vor, dass Schneestangen, Leitpflocke u.dgl. im Gemeindegebiet von Fahrzeuglenkern umgefahren und auch beschädigt werden. Dies ist bitte seitens des Verursachers so rasch als möglich den Bauhofmitarbeitern bzw. am Gemeindeamt zu melden!

Ausfahrten freihalten

Leider wird alljährlich festgestellt, dass manche Hausbesitzer den Schnee im Bereich ihrer Zufahrten auf die öffentliche Straße schieben.

Dies ist nicht nur verboten, sondern führt auch zu Problemen für Straßenbenutzer. Vor allem im Winter ist es wichtig, PKWs auf den privaten, gebäudebezogenen Stellplätzen zu parken, damit es zu keinen Behinderungen oder Fahrzeugbeschädigungen im Zuge der Schneeräumung kommt.

Hausdächer, Sträucher

Hausbesitzer haben dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden. Auch Sträucher und Äste, die aus Gärten, usw. auf öffentliche Straßen und Gehwege überhängen, sind zu entfernen.

Kein Rechtsanspruch

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitsrechtlichen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Haibach handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann!

Gehsteige

Die Gemeinde übernimmt die Räumung der Gehsteige nur dort, wo die Gehsteigbreite eine Pflugeräumung zulässt.

Glasfaserausbau

Seit geraumer Zeit wird in Haibach ob der Donau in verschiedenen Baulosen die Glasfaseranbindung vorbereitet/umgesetzt.

Die enorm hohe Zustimmung „zur Auffahrt auf die Datenautobahn“ (gemessen an den Hausanschlüssen) und auch die Finanzierungszusage (Breitbandmilliarde) bringen es auch mit sich, dass heuer verschiedene Baufirmen fast flächendeckend mit Grabungsarbeiten zur Leerverrohrung im Gemeindegebiet beschäftigt sind.

Wir ersuchen seitens der Gemeinde die Bevölkerung um Verständnis, dass es auch in den Herbst- und Wintermonaten (je nach Witterung) zu Verkehrs- bzw. Lärmeinträchtigungen kommen kann. Fallweise ist vorübergehend mit erhöhter Verunreinigung der Straßen zu rechnen, was vor allem für Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger) erhöhte Gefahren bedeutet.

Es sollte für alle Verkehrsteilnehmer eine Selbstverständlichkeit sein, nicht nur in Baustellenbereichen Gefahrenhinweise zu beachten bzw. Tempobeschränkungen einzuhalten!

Volksbegehren

„Bedingungsloses Grundeinkommen“ - Volksbegehren

Die Stimmberechtigten können in jeder Gemeinde ihre Zustimmung erklären. Bitte bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit!

Eintragung am Gemeindeamt:
Mo, 18. bis Mo., 25. November
Montag, Mittwoch, Freitag
von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag, Donnerstag von
8 bis 20 Uhr und
Samstag von 9 bis 11 Uhr

TIPP

*Eintragung
online tätigen:
www.bmi.gv.at/volksbegehren*

Gemeindeamt

Während der Weihnachtsfeiertage ist das Gemeindeamt Haibach ob der Donau von Montag, 23. bis Freitag, 27. Dezember 2019 geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Das moderne Oö. Baurecht - nützliche Hinweise

Wir wollen hier einen kurzen Überblick über die geltenden Vorschriften, nützliche, praktische Hinweise geben, damit Sie im Anlassfall ein Bauvorhaben einfach und reibungslos verwirklichen können. Da jedes Bauvorhaben für sich einzigartig ist, können wir nicht jeden Aspekt und jede Einzelheit beleuchten, aber dafür stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gemeindeamtes und der Bausachverständige gerne hilfreich zur Seite.

Wissenswertes auf einen Blick

1. Informieren Sie sich über Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan und ggf. Gefahrenpotenziale am Gemeindeamt und prüfen Sie vor dem Kauf, ob das Grundstück lastenfrei ist (Grundbuch).
2. Erkundigen Sie sich, ob zusätzliche Genehmigungen (zB Forst- u. Wasserrecht, Naturschutz, etc.) notwendig sind.
3. Die Bauplatzbewilligung ist Grundlage für eine Bebauung.
4. Informieren Sie die Mitarbeiter im Bauamt/Gemeindeamt rechtzeitig über Ihre Bauabsichten und klären Sie vorab alle Notwendigkeiten für eine reibungslose Umsetzung des Bauvorhabens auch mit Ihrem Planer/Bauführer ab.
5. Lassen Sie Ihre Pläne durch einen befugten Planer erstellen, vorab durch den Bausachverständigen prüfen und erst nach Rückmeldung zur Einreichung endfertigen.
6. Die schriftliche Zustimmung Ihrer Nachbarn zu Ihrem Bauvorhaben spart Zeit.
7. Reichen Sie Ihre Bauunterlagen vollständig bei der Gemeinde ein.
8. Beginnen Sie erst nach Rechtskraft der Baubewilligung mit der Bauausführung.
9. Nutzen Sie Ihr Gebäude nicht vor Einbringung der Fertigstellungsanzeige am Gemeindeamt.

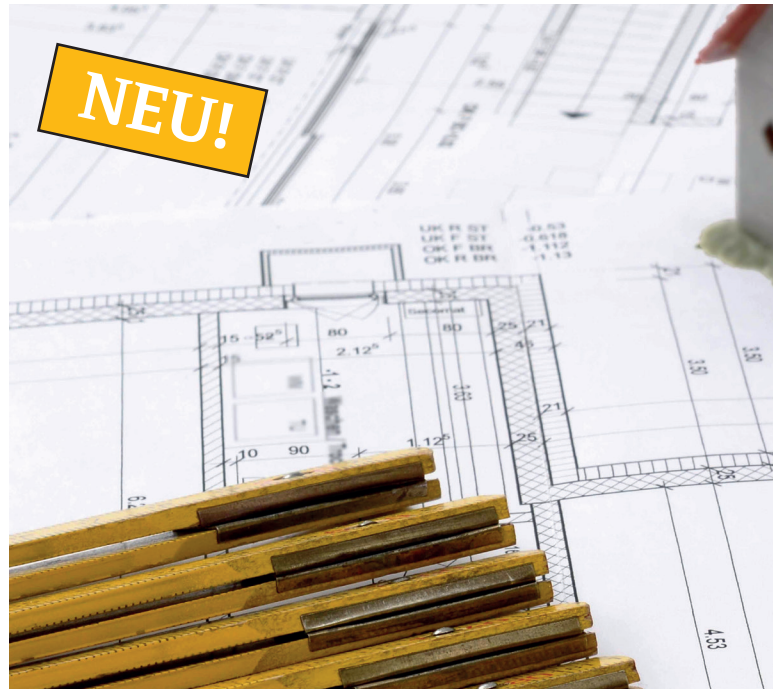
Infrastruktur

Leistungen für die Herstellung der Infrastruktur (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) für Ihr Grundstück müssen meist von der öffentlichen Hand geleistet werden. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, zumindest eine entsprechende Beitragsleistung und Gebühren vorzuschreiben.

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben:

Vor der Errichtung ist um Baubewilligung anzusuchen für:

- > Den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden.
- > Die Errichtung oder wesentliche Änderung sonstiger Bauwerke, die geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild stören.
- > Die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden od. sonstigen Bauwerken, wenn dadurch zusätzliche Schäden Umwelteinwirkungen (Lärm/Abgase,..) zu erwarten sind.
- > Der Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen), soweit sie an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden zusammengebaut sind.



Anzeigepflichtige Bauvorhaben: Eine Bauanzeige ist – vor Beginn der Bauausführung – einzubringen für:

- > eine Veränderung des Verwendungszwecks von Gebäuden/ Gebäudeteilen oder sonstigen Bauwerken.
- > die größere Renovierung von Gebäuden.
- > die sonstige Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden unter bestimmten Voraussetzungen
- > die Errichtung von Hauskanalanlagen (Entsorgungsleitung für häusl. Abwässer vom Objekt zur öffentl. Kanalisation).
- > die Errichtung von Senkgruben.
- > die Errichtung von Wintergärten sowie die Verglasung von Balkonen oder Loggien.
- > die Herstellung von Schwimm- und Wasserbecken sowie von Schwimmteichen mit einer Tiefe von mehr als 1,5 m oder einer Wasserfläche von mehr als 35m²
- > die Anbindung oder Errichtung von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen, soweit sie freistehend und ihre Höhe mehr als 2 m über dem Gelände beträgt oder die Oberfläche baulicher Anlagen (zB Dachfläche) um mehr als 1,5 m überragen.
- > Die Veränderung der Höhenlage im Bauland um mehr als 1,5 m.
- > die Errichtung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen Gebäuden bis 15 m² (zB Gartenhütte,..).
- > die Errichtung freistehender oder angebauter Schutzdächer bis 35m² (wie Carports).
- > den Abbruch von freistehenden Gebäuden.
- > Stützmauern und freistehende Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,5 m sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung von insgesamt mehr als 2,5 m.

Eine eigene Bauanzeige entfällt, wenn das Bauvorhaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens mitbewilligt wird.



weise für Ihr Bauvorhaben und „Häuslbauer“



Baubewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben: Weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen etwa

- > Baustelleneinrichtungen (wie Bauhütte) für die Dauer der Bauausführung.
- > Stützmauern und freistehende Mauern bis zu einer Höhe von 1,5m.
- > Einfriedungen.
- > Pergolen.
- > Schwimm- und sonstige Wasserbecken mit einer Tiefe von bis zu 1,5 m und einer Wasserfläche bis zu 35 m².
- > die Anbringung oder Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie thermische Solaranlagen soweit diese nicht anzeigepflichtig sind (siehe oben).



Informationen darüber, welche Einreichunterlagen Sie für Ihr Bauvorhaben mitzubringen haben, sollten Sie zeitig am Gemeindeamt einholen.

Oft braucht nämlich nicht nur die Art des Baubaubewilligungsverfahrens (Bauverhandlung, Freistellungsverfahren, Anzeige), sondern auch die Einholung der notwendigen Unterlagen, Unterschriften usw. mehr Zeit als erwartet.

Nicht nur die Oö. Bauordnung sondern auch das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und die OIB-Richtlinien sind wertvolle Helfer für Bauwerber.

Mehr Infos auf www.land-oberoesterreich.gv.at oder in der Servicebroschüre, die Sie am Gemeindeamt kostenlos erhalten bzw. Download unter www.haibach-donau.at

Baubeginn, Bauausführung

Wird innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Baubewilligungsbescheides an den Bauwerber von diesem kein Rechtsmittel eingebracht - oder mittels Unterschrift auf die Abgabe eines Rechtsmittels verzichtet - wird die Baubewilligung rechtskräftig und es kann mit der Bauausführung begonnen werden. Der Bauwerber hat sich zur Ausführung eines Bauvorhabens eines gesetzlich befugten Bauführers zu bedienen. Dieser Bauführer (auch ein ggf. Wechsels des Bauführers) ist der Baubehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen! Der Bauführer haftet für die Tauglichkeit der verwendeten Baustoffe und Konstruktionen, für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei der Bauausführung und die Einhaltung aller Vorschriften, die mit der Bauausführung zusammenhängen.

Achtung: Eine Baubewilligung erlischt nach drei Jahren, wenn nicht innerhalb dieser Zeit mit der Bauausführung begonnen worden ist!

Baufertigstellung, Benützungsrecht

Die Fertigstellung ihres Bauprojektes ist vom Bauherrn/Bauwerber schriftlich der Gemeinde mitzuteilen (Baufertigstellungsanzeige). Nach Einhaltung aller Fristen/Vorschriften kann das Bauobjekt genutzt/bezogen werden.

Bauaufsicht durch die Baubehörde

Die baubehördl. Bauaufsicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach der Baufertigstellung. Eine bewilligungswidrige Benützung ist von der Baubehörde mittels Bescheid zu untersagen. Das Gebäude ist vom Eigentümer in einem den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.

Übertretungen der Oö. Bauordnung

Die Zurücknahme von Bauvorschriften und die gleichzeitige Stärkung der Eigenverantwortung der Bürger auf der einen Seite verlangt auf der anderen Seite verstärkte Sanktionen, wenn dieser Vertrauensvorschuss gebrochen und bewusste Gesetzeswidrigkeiten stattfinden.

Beispielsweise stellen eine unbefugte Bauausführung (= Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauwerks ohne Baubewilligung) eine nicht bewilligte Planabweichung, die Bauausführung ohne befugte Bauführer oder die Missachtung von Vorschriften und Auflagen des Baubewilligungsbescheides Verwaltungsübertretungen dar, die mit einer Höchststrafe bis zu 36.000 Euro bedroht sind!

Für sogenannte „Schwarzbauten“ ist eine Mindeststrafe von 1.450 Euro vorgesehen.

Wir ersuchen um Verständnis, dass zukünftig auch in Haibach ob der Donau ein stärkeres Augenmerk auf die Einhaltung der Oö. Bauordnung (Baubeginn, Einhaltung der Auflagen, Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben, usw) gelegt wird!

Bestattung: Neumayr übernimmt mit 1. Jänner

„Wir werden aus gesundheitlichen Gründen der Eltern und aus beruflichen Gründen meinerseits die Bestattung mit Jänner 2020 an das Bestattungsunternehmen Wolfgang Neumayr übergeben,“ so Michael Pecherstorfer in seiner Information im Oktober an die Gemeinde Haibach ob der Donau.

Würde, Achtsamkeit und Wertschätzung ist bei dieser Arbeit oberstes Gebot. Es ist aber auch eine Frage der persönlichen Einstellung und des positiven Berufsethos, die letzte Reise des menschlichen Körpers sicher und pietätvoll zu gestalten.

Der Familie Pecherstorfer - allen voran Josef und Eva - ist dies über Jahrzehnte (seit 1952) hindurch gelungen.

Wir möchten hiermit - auch im Namen vieler Gemeindebürger - der Familie Pecherstorfer unseren Dank aussprechen und unsere Wertschätzung für die verantwortungsvolle Bestattertätigkeit und die Trauerbegleitung zum Ausdruck bringen!

Das Bestattungsunternehmen Wolfgang Neumayr wird mit Jänner 2020 die Bestattungen und damit verbundene Agenden fortführen und bei der Bewältigung formeller und organisatorischer Aufgaben, die ein Trauerfall mit sich bringt, gerne helfen.

Kontaktaten: Bestattung Neumayr
Schaumburgerstraße 14, 4070 Eferding
Telefon.: 0 72 72 / 47 13 oder 70 539
Email: office@bestattung-neumayr.at
Internet: www.bestattung-neumayr.at

Hinweis:

In den aktuellen Pfarrnachrichten sind weitere Informationen nachzulesen!



„Wir sind bemüht, der Bestattung Pecherstorfer ein guter Nachfolger zu sein und mit allen nötigen und organisatorischen Schritten einer Bestattung den Angehörigen zur Seite zu stehen,“ versichert Wolfgang Neumayr.



Ein Informationsblatt zum Bestattungsunternehmen Wolfgang Neumayr liegt am Gemeindeamt auf.

Katzenkastration bei Zugang ins Freie

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“ (Auszug aus der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung)

Mit dieser tierschutzrechtlichen Bestimmung hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass Katzen, die ins Freie dürfen, kastriert werden müssen. Dies gilt österreichweit für weibliche als auch männliche Katzen gleichermaßen. Damit soll eine ungewollte und unkontrollierte Vermehrung von Katzen verhindert werden.

Von der verpflichtenden Kastration ausgenommen sind nur Katzen einer bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat gemeldeten Zucht, die mit Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sind. Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Beitrag in Bezug auf die Streuerkatzenproblematik dar.

In Österreich leben viele verwilderte Hauskatzen, die nicht kastriert wurden und entlaufen sind. Diese Streuerkatzen vermehren sich unkontrolliert, wodurch viel Tierleid entsteht. Für die nachhaltige und konsequente Reduktion der Anzahl der Streuerkatzen ist es entscheidend, dass keine unkastrierten neuen Tiere dazukommen.



Die Kastration des eigenen Katers/der eigenen Katze ist daher ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Streuerkatzenproblematik. Die Kastration von Katzen verhindert aber nicht nur eine ungewollte Vermehrung, sie hat auch Vorteile für die Gesundheit und das Verhalten der Tiere. Kastrierte Katzen

streunern weniger herum und sind dadurch einem deutlich geringerem Risiko für Verletzungen, dem Straßenverkehr oder Infektionskrankheiten durch Kontakt mit anderen Tieren ausgesetzt. Außerdem sind die Tiere untereinander verträglicher. Übelriechendes Markieren der Katzen entfällt ebenso in den meisten Fällen.

Die Kastration von Kätzinnen und Katern ist ein Standardeingriff, der von Tierärzten/Tierärztinnen häufig durchgeführt wird. Fazit: Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz dar, sie erhöht die Lebenserwartung und hat viele Vorteile für die Gesundheit der Tiere selbst und ist für Katzen mit Zugang ins Freie verpflichtend.

Cornelia Rouha-Müllerder Tierschutzombudsfrau Oö, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel: 0732/7720 14281, E-Mail: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

Quelle: Informationsblatt der BH GR u. EF



ADVENTMARKT

in der „Naturwunda“-Gemeinde Haibach ob der Donau

Samstag, 30. November



15.00 Uhr: „Advent im Dorf“ - Eröffnung durch Bgm. Franz Straußl

Genießen auch Sie den Beginn der Adventszeit im Ambiente des 25. Haibacher Adventmarktes.

Musikalisch stimmt Sie ein Ensemble des Musikvereines auf die Vorweihnachtszeit ein.

Advent- und Weihnachtsschmuck, Handwerkskunst, Selbstgemachtes, Adventkränze, Weihnachtsbuch- und Spieleausstellung, Bilder, Hilfs- und Sozialprojekte, Glühmost und (alkoholfreier) Punsch und vieles mehr erwartet die BesucherInnen.

Frische Köstlichkeiten und Produkte von regionalen Anbietern können Sie sofort genießen oder auch als Geschenk für Ihre Liebsten mitnehmen.

Auch der NIKOLAUS kommt wieder!



Fotos: J. Kaindlstorfer



Veranstaltungskalender

22. November	Landjugend: Punschstand, Ortsplatz
22. November	Seniorenbund: Kathreintanz, Hotel Donauschlinge
29. November	Tennisclub: Kabarett Roland Düringer, „Naturwunda“-Halle
29. November	Union Schi: Punschstand, Ortsplatz
30. November	Kulturausschuss: „Advent im Dorf“ - Adventmarkt, Ortsplatz
01. Dezember	Hoamat: ORF Radio Frühschoppen
07. Dezember	Musikverein: „Advent am Berg“ - Adventkonzert, Pfarrkirche
07. Dezember	UFC: Weihnachtsfeier, Hoamat
08. Dezember	Pfarrbücherei: Büchereicafe mit Bücherflohmarkt und Kamishibai, Pfarrzentrum
08. Dezember	Homat: Adventkonzert
11. Dezember	Gemeinde: Sitzung des Gemeinderates, Gemeindeamt
13. Dezember	Seniorenbund: Adventfeier, Hoamat
14. Dezember	Freiwillige Feuerwehr: Weihnachtsfeier, Hotel Donauschlinge
20. Dezember	Landjugend: Punschstand, Ortsplatz

(Stand per 11.11.2019)



Alle Seniorenbund-Termine sind im Schaukasten nachzulesen.
Die Pfarr-Termine finden Sie auf der Homepage oder im Schaukasten vor der Kirche.

Mehr Informationen zu den Veranstaltungen, den zahlreichen Kursangeboten der Vereine (in der „Naturwunda“-Halle) und den kulinarischen Köstlichkeiten der Gastronomen finden Sie auf www.haibach-donau.at.

Zugestellt durch Post.at

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Gemeindeamt Haibach ob der Donau, Kirchenplatz 4, 4083 Haibach, Bürgermeister Franz Straßl. Telefon + 43(0)7279/8235, E-Mail: gemeinde@haibach-donau.ooe.gv.at, Homepage: www.haibach-donau.at. Druck: office@druck.at
Fotos: namentlich gekennzeichnet oder Gemeindearchiv.

Erscheinungsort und Verlagspostamt: 4083 Haibach ob der Donau / Offenlegung gem. §25 Mediengesetz: Die Haibacher Gemeindenachrichten sind eine periodische, objektive, amtliche Information für die Bevölkerung und Freunde der "Naturwunda"-Gemeinde Haibach ob der Donau.

Die Inhalte und Informationen wurden nach gründlicher Recherche aufbereitet. Für die Richtigkeit können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Jegliche Haftung, die aus der Nutzung dieser unentgeltlich zur Verfügung gestellten Informationen entsteht, wird ausgeschlossen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die geschlechterspezifische Schreibweise nicht durchgehend berücksichtigt. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die männlichen Formulierungen auch Frauen gegenüber gelten.

Ärztendienst und Notrufnummern

ORDINATION
Dr. Thomas BRUCKNER
Telefon 07279 / 8314

Montag:	8 bis 12 Uhr 16 bis 18 Uhr
Dienstag:	8 bis 12 Uhr
Mittwoch:	8 bis 12 Uhr 16 bis 18 Uhr
Donnerstag:	8 bis 10 Uhr
Freitag:	8 bis 10 Uhr



Notdienst an Wochentagen
Außerhalb der Ordinationszeiten
von Dr. Bruckner

Montag:	Dr. Christina Breit oder Dr. Sandra Lobmaier 4081 Hartkirchen, Moosweg 1, Telefon 07273 / 6388
Dienstag:	Dr. Martin Schiffkorn Pilatsstraße 2, 4084 St. Agatha, Telefon 07277 / 87600
Mittwoch:	Dr. Thomas Bruckner Kirchenplatz 3, 4083 Haibach, Telefon 07279 / 8314
Freitag:	Dr. Herbert Stadler 4082 Aschach, Stifterstr. 9, Telefon 07273 / 6321

Wochentags ab 19 Uhr bis zum nächsten Morgen 7 Uhr:
Hausärztlicher Notdienst - Notruf 141

Samstag, Sonn- und Feiertag: Hausärztlicher Notdienst 141

Unter der Notrufnummer 141 erfahren Sie, wer Ordinationsdienst hat, oder ob der Visitendienst zu Ihnen kommt. Ordinationsdienst: 9 bis 12 und 16 bis 17 Uhr
Visitendienst: 7 bis 19 Uhr und von 19 bis 7 Uhr

Akute Notfälle: Notruf 144

Diese werden von stationierten Notärzten versorgt.

Notrufnummern:

Feuerwehr 122
Polizei 133
Rettung 144
Euro Notruf 112
Hausärztlicher Notdienst 141
Gesundheitsberatung 1450
Vergiftungszentrale 01/4064343-0